

## Zur Diskussion

### Die Kodifizierung des Vertragsrechts internationaler Organisationen. – Theoretische Probleme

*Panos Terz und Tatjana Ansbach*

Karl-Marx-Universität Leipzig, Institut für internationale Studien  
DDR-7010 Leipzig, Karl-Marx-Platz 9

In der Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftssystemen, im Kampf der sozialistischen Staaten um die Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz stellen die internationalen Organisationen<sup>1</sup> wirksame Instrumente dar. Ihre Bedeutung und ihre Möglichkeiten wachsen mit der Entfaltung einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Gleichzeitig ist die Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb internationaler Organisationen eine Notwendigkeit, da sich vielfältige Beziehungen der Zusammenarbeit positiv für die Aufrechterhaltung und Festigung der internationalen Sicherheit auswirken.

Um dieser wachsenden Bedeutung gerecht werden zu können, um eine aktive Rolle in den internationalen Beziehungen zu spielen, schließen die internationalen Organisationen eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge ab.<sup>2</sup> Daraus erklärt sich, daß Probleme des Vertragsrechts internationaler Organisationen stärker in den Gesichtskreis der Völkerrechtler rücken. Auch das Interesse der Staaten an seiner Kodifizierung ist unter diesem Blickwinkel zu verstehen.

Aus dem Geltungsbereich der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 (im folgenden WVK) wurden Verträge unter Beteiligung internationaler Organisationen wegen ihrer Besonderheiten gegenüber zwischenstaatlichen Verträgen ausgeschlossen. Deshalb beschäftigt sich die ILC seit 1970 aufgrund der Resolution 2501 (XXIV) der UN-Vollversammlung mit der Erarbeitung einer gesonderten Konvention für diese Vertragsart.<sup>3</sup> Als Spezialberichtersteller wurde der französische Völkerrechtler Paul Reuter eingesetzt.

Die Artikelentwürfe folgen in Aufbau und Gegenstand der WVK. Für die Artikelentwürfe 1–80 ist die erste Lesung der ILC abgeschlossen; die zweite Lesung wurde in Angriff genommen. Es fehlen lediglich die Schlußbestimmungen deren Erarbeitung aber noch gewisse Schwierigkeiten bereiten könnte, da noch nicht beraten wurde, in welcher Form die Konvention für internationale Organisationen verbindlich oder anwendbar gemacht werden soll. Auch der Kreis der betroffenen internationalen Organisationen ist noch nicht festgelegt. In diesem Zusammenhang spielt auch die Drittparteienregelung eine Rolle.

#### *Verträge und Drittstaaten*

Hierbei geht es in erster Linie um den besonders umstrittenen Artikelentwurf 36 *bis*. Er regelt die Wirkungen eines Vertrages für Mitglieder einer internationalen Organisation als Drittstaaten und besagt,

<sup>1</sup> Im vorliegenden Beitrag werden unter „internationalen“ immer „zwischenstaatliche“ Organisationen verstanden.

<sup>2</sup> Allein in den Bänden 501 bis 550 der United Nations Treaties Series sind 213 Verträge unter Beteiligung einer internationalen Organisation enthalten.

<sup>3</sup> Die offizielle Bezeichnung des Kodifikationsprojektes lautet „Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen zwei oder mehreren internationalen Organisationen“. Vgl. *Ansbach, T.; Terz, P.*: Zum Stand der Kodifikation des Vertragsrechts der internationalen Organisationen. Deutsche Außenpolitik, Berlin, 25 (1980) 7, 70ff.